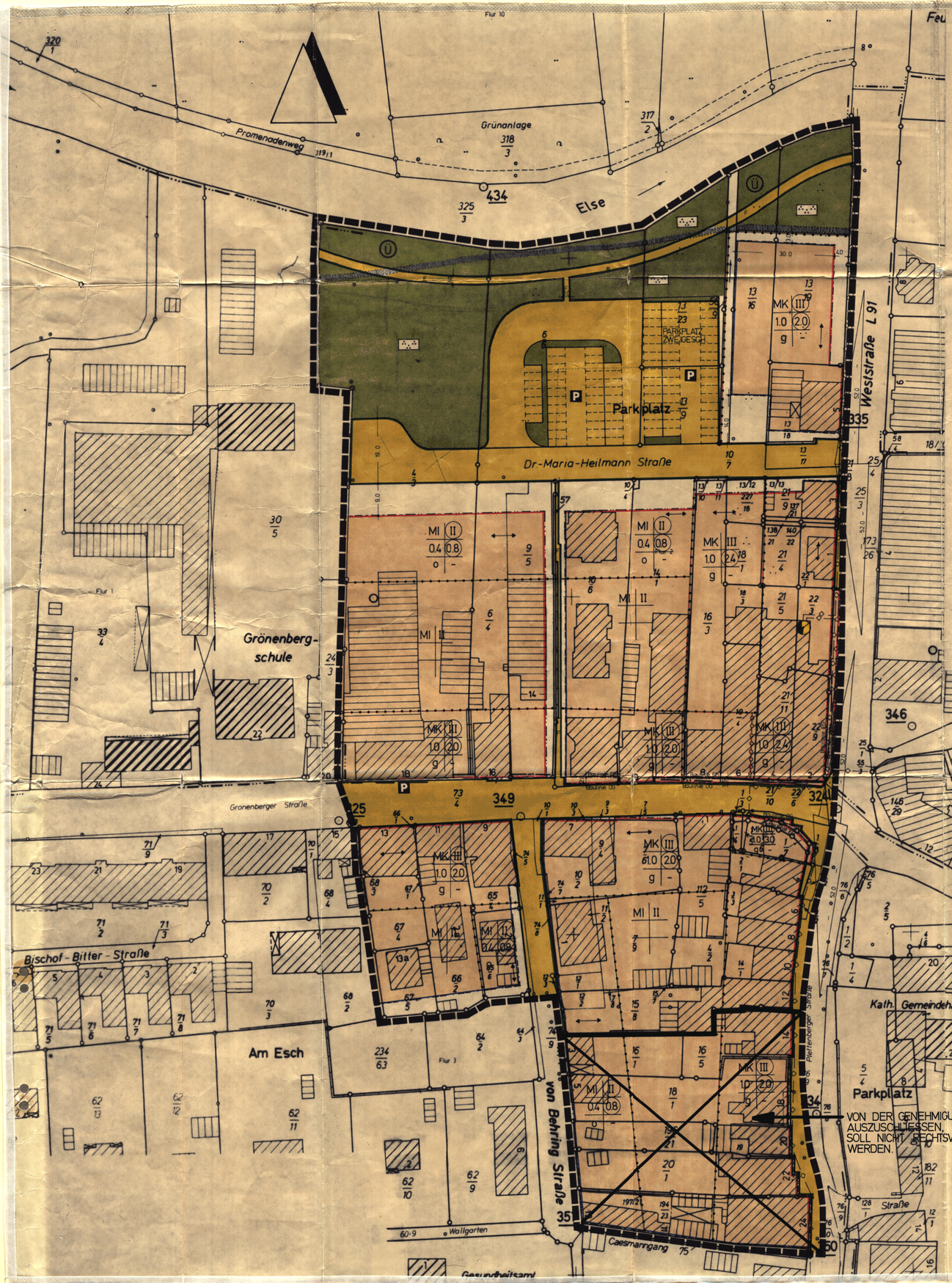

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN " GRÖNENBERGER STRASSE - 1. ANDERUNG ", IM STADTTEIL MELLE - MITTE.

AUFGRUND DES § 1 (3) UND DES § 10 DES BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22. 6.1982 (Nds. GVBl. S. 230), ~~ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15.10.1980 (Nds. GVBl.~~ S. 385) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.06.1981 (BGBl. I S. 833), HAT DER RAT DER STADT MELLE DIESEN BEBAUUNGSPLAN - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 30. 9. 82 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

§ 1

1) IN DEN ALS KERNGEBIET (MK) AUSGEWIESENEN FLÄCHEN SIND AUSNAHMEN GEM. § 7 (3) 1 BauNVO NICHT ZULÄSSIG (§ 1 (6) BauNVO), DIE AUSNAHMEN GEM. § 7 (3) 2 BauNVO GENERELL ZULÄSSIG.

2) IN DEN ALS MISCHGEBIET (MI) AUSGEWIESENEN FLÄCHEN SIND AUSNAHMEN GEM. § 6 (3) BauNVO NICHT ZULÄSSIG (§ 1 (6) BauNVO).

§ 2

IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN BEREICHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO NUR IM ABSTAND VON MIND. 5,00 m ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZULÄSSIG (§ 23 (5) BauNVO). ES IST IN JEDEM FALL DARAUF ZU ACHTEN, DASS VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS ZUR GARAGENEINFAHRT EIN MINDESTABSTAND VON 5,00 m GEWÄHRLEISTET WIRD.

§ 3

HINWEIS: DIE FLÄCHEN INNERHALB DER IN PLAN DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN DER ANGRENZENDEN STRASSEN IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN (§ 9 (1) 24 BBauG).

§ 4

VON FOLGENDEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES KANN GEM. § 31 (1) BBauG DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT MELLE IM EINZELFALL AUSNAHMEN ZULASSEN, WENN DADURCH DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

1) DIE ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZTEN GESCHOSSIGKEITEN KÖNNEN UM EIN GESCHOSS VERRINGERT BZW. ERHÖHT WERDEN.

2) VON DEN FESTGESETZTEN FIRSTRICHTUNGEN SIND ABWEICHUNGEN UM 90° ZULÄSSIG.

§ 5

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG GEGEN DIE FESTSETZUNGEN IN DIESER SATZUNG VERSTÖSST. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU DM 5.000,-- GEAHNDET WERDEN (§ 6 (2) NGO).

§ 6

DIESE SATZUNG WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG IM AMTSBLATT RECHTSVERBINDLICH (§ 12 BBauG). MIT GLEICHEM DATUM TRETEN DIE BISHER GÜLTIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES " GRÖNENBERGER STRASSE ", GENEHMIGT AM 29.04.1971, AUSSER KRAFT.

MELLE, 30.09.1982

BÜRGERMEISTER ..... STADTDIREKTOR .....

Planunterlage angefertigt vom **Katasteramt Osnabrück**

Maßstab 1:500

Landkreis Osnabrück — Gemeinde Stadt Melle

Kartengrundlage: Flurkartenwerk 1:1000
Gemarkung Stadt Melle — Flur 2,3,5,10
Erläuterungsvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 29.1.1982 — As.-V 2005/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.1.1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 21. Oktober 1982

KATASTERAMT
Im Auftrage:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- • MI — MISCHGEBIET
- • MK — KERNGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GE — GEWERBEGEBIET
- GI — INDUSTRIEGEBIET
- SO — SONDERGEBIET (zB KLINIKGEBIET)
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- • II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER HÖCHSTGRENZE)
- • (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER ZWINGEND)
- • 0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL, SIE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF (BauNVO § 19)
- • 0,6 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL, SIE GIBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BauNVO § 20)
- 2,0 — BAUMASSENZAHL, SIE GIBT AN, WIEVIEL cbm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BauNVO § 21)
- • o — OFFENE BAUWEISE
- • g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- o — NUR EINZEL- U DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- o — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- • —— BAULINIE
- • —— BAUGRENZE
- • —— ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- • —— VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- —— VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- • —o—o— ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- FD — FLACHDACH
- SD — SATTELDACH
- WD — WALMDACH
- D — DACHNEIGUNG
- • ←→ — STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS + FIRSTRICHTUNG)

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- • STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ZU- U AUSFAHRTSVERBOT
- • FUSSWEG
- SICHTDREIECKE (- 52,0 - / - 220 - / - 220 -)

GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BBauG

- ÖFFENTLICHE PARKANLAGEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PFLANZGEBOT GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 a+b (VERGL. AUCH § 39 b) BBauG
- ZU ERHALTENDE BÄUME

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN
- St — STELLPLÄTZE
- Ga — GARAGEN
- GSt — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG
- TRAFOSTATION (KUNDENEIGENTUM)
- • —◇— 10 kV - ERDKABEL
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- N — NATURSCHUTZGEBIET
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- W — WASSERSCHUTZGEBIET
- Q — QUELLENSCHUTZGEBIET
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- • GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- • 98,50 — HÖHENANGABEN
- 123 — HÖHENLINIEN

NUR DIE MIT • GEKENNZEICHNETEN PLÄNZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG.

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.06.1982 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG AM 03.09.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MELLE, 30.09. 1982

STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1 SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

OSNABRÜCK, 198

KATASTERAMT

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES STADT MELLE / BAUDEZERNAT

MELLE, 30.09. 1982

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.06.1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 a (6) BBauG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 03.09.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.09. BIS 14.10.1982 GEMÄSS § 2 a (6) BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, 30.09. 1982

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2 a (6) BBauG IN SEINER SITZUNG AM 30.09.82 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, 30.09. 1982

STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ.:) NACH ERNEUTER VORLAGE VOM HEUTIGEN TAGE ~~UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN~~ - GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 (2-4) BBauG ~~GENEHMIGT~~ / TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 25. MRZ. 19 GEMÄSS § 6 (3) BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

Osnabrück, 18. MAI 1983

~~MASSGABEN~~ IN SEINER SITZUNG AM ~~GENEHMIGT~~.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MELLE, 198

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 15.06.1983 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.06.83 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MELLE, 16.06. 1983

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

MELLE, 20.08. 1984

Nr. 211

STADTDIRKTOR Im Auftrage

Stadt Melle

BEBAUUNGSPLAN „GRÖNENBERGER STRASSE - 1. ÄNDERUNG"

STADTTEIL MELLE-MITTE

2. AUSFERTIGUNG